

Nr. 341/J

1980-02-20

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. LICHAL
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend verbesserter Schutz der Bevölkerung vor geistig
abnormen Rechtsbrechern

Der Bundesminister für Justiz hat zu den von dem Strafgefangenen Werner Kniesek während des dieses ab 15.1.1980 gemäß dem § 147 StVG gewährten Ausganges aus der Strafvollzugsanstalt Garsten verübten Morden in der Sitzung des Nationalrates vom 23.1.1980 eine Erklärung gemäß dem § 19 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Nationalrates abgegeben, zu der eine Debatte abgeführt wurde. Hierbei wurde eine Reihe von Fragen im Zusammenhang mit den die Öffentlichkeit beunruhigenden Verbrechen Werner Knieseks und der Handhabung des Strafvollzuges erörtert. Der Nationalrat konnte sich jedoch nicht mit allen hiemit zusammenhängenden Problemen befassen, so daß eine weitere Behandlung des Problemkreises geboten ist.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

A N F R A G E :

- 1) Weshalb wurde Werner Kniesek im Strafvollzug weder anlässlich der gemäß dem § 134 Abs. 1 StVG vorzunehmenden Klassifizierung zur näheren Erforschung seiner Wesensart, noch in der Folgezeit einer psychiatrischen oder psychologischen Beobachtung unterzogen bzw. psychotherapeutisch betreut, obwohl sich aus den Gerichtsakten seine - wenngleich keine Zurechnungsunfähigkeit bedingende - sadistische Veranlagung und sein abartiges Triebleben ergaben?

- 2) Wieviele (in absoluten - und in Prozentzahlen) der im Jahre 1979 klassifizierten Strafgefangenen wurden einer besonderen psychiatrischen oder psychologischen Beobachtung bzw. Untersuchung im Sinne des § 134 Abs. 4 StVG unterzogen?
- 3) Erreichte Werner Kniesek im Strafvollzug die Oberstufe?
- 4) Bejahendenfalls, wann wurde er in die Oberstufe überstellt (zum frühest möglichen Zeitpunkt) und welche konkreten Anhaltspunkte lagen dafür vor, daß sein Gesamtverhalten bereits eine dem erzieherischen Zweck des Strafvollzuges entsprechende Lebenseinstellung erkennen ließ (§ 141 Abs. 2 StVG)?
- 5) Wann ergingen während des Strafvollzuges Entscheidungen des Vollzugsgerichtes über die Frage der bedingten Entlassung bzw. der voraussichtlichen bedingten Entlassung (§ 46 Abs. 1 bzw. 2 StGB)?
- 6) Welche Gründe waren für die Verweigerung der vorzeitigen Entlassung aus dem Strafvollzug bzw. der vorzeitigen Überstellung in den Entlassungsvollzug maßgebend?
- 7) Wurden aufgrund des Ansuchens Werner Knieseks seitens der Leitung der Strafvollzugsanstalt Garsten Erhebungen gepflogen, insbesondere eine Kontaktnahme mit der Gattin Werner Knieseks bzw. mit der Salzburger Sicherheitsbehörde hergestellt, um die Gewißheit zu erlangen, daß die Unterkunft und der Unterhalt des Strafgefangenen für die Zeit des Ausganges g e s i c h e r t sein würden, wie dies im § 147 Abs. 1 StVG zur Voraussetzung gemacht wird?
- 8) Weshalb wurde Werner Kniesek ein Ausgang gemäß dem § 147 StVG bewilligt, obwohl er ein durch - zum Teil gravierende - gerichtliche Verurteilungen getrübtetes Vorleben aufweist, sich während der letzten Jahre vor dem von ihm im Jahre 1972 verübten Mordversuch nur jeweils verhältnismäßig kurze Zeit auf freiem

- 3 -

Fuß, zumeist jedoch in Haft befand und sich auch während seiner Strafverbüßung in der Strafvollzugsanstalt Garsten nicht tadel-frei aufführte, so daß die Gefahr eines Mißbrauchs des Ausganges zu befürchten war?

- 9) Werden Sie, um der Gefahr des Mißbrauchs eines Ausganges nach dem § 147 StVG zu begegnen, die Leiter der Strafvollzugsanstalten anweisen, in Hinkunft vor der Gewährung eines Ausganges zielgerichtet, der Wesensart der Strafgefangenen entsprechende Erhebungen - insbesondere in Ansehung der gesicherten Unterkunft für die Dauer des Ausganges - vorzunehmen und die Sicherheitsbehörde des in Aussicht genommenen Aufenthaltsortes zu ersuchen, sogleich am ersten Tag des Ausganges zu überprüfen, ob der Strafgefangene in der von ihm in seinem Ansuchen angeführten Unterkunft auch tatsächlich Aufenthalt genommen hat?
- 10) Welche sonstigen Maßnahmen werden Sie ergreifen, um zu verhindern, daß der Ausgang von Strafgefangenen - insbesondere zur Verübung neuer Straftaten - mißbraucht wird?
- 11) Wievielen (in absoluten - und in Prozentzahlen) der im Jahre 1979 aus der Strafhaft entlassenen Strafgefangenen wurde ein Ausgang gemäß dem § 147 StVG bewilligt?
- 12) Wird seitens der Leitung der Strafvollzugsanstalten nach der Beendigung des Ausganges überprüft, ob die Strafgefangenen den Ausgang tatsächlich zur Ordnung jener Angelegenheiten (Arbeitsbeschaffung etc.) genützt haben, die von ihnen in ihren Ansuchen angeführt wurden?